

VII. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

124. Urtheil vom 19. Dezember 1879 in Sachen Müller
gegen Uri.

Am 1. Oktober 1872 stellte Anton Müller, alt Säckelmeister, der Ersparniskasse des Kantons Uri einen Schuldschein aus über ein Darlehen von 18000 Fr. auf unbestimmte Zeit à 5%. Die Rückzahlung soll nach vorheriger gegenseitiger Aufkündigung von 14 Tagen geschehen. Als Bürgschaft wurde eingesetzt „eine obligationsweise Versicherung auf Herrn Kantons-säckelmeister Anton Müllers großen Ried an der Flüelerstrasse in Altorf von 24000 Fr.“

Die vom 4. Dezember 1872 datirte obligatorische Versicherung lautet wie folgt:

„Zu wissen sei, daß Herr Kantons-säckelmeister Anton Müller von Altorf der löbl. Ersparniskasse in Altorf für ein von „ihr erhaltenes Geldanleihen nebst Zinsen und allfälligen Kosten eine obligationsweise Sicherheit von vierundzwanzig Tausend Franken geleistet hat, auf seinem Gut „Ried“, in Altorf gelegen, an der Flüelerstrasse. Hierauf steht zuvor verschrieben: „Alljährlich 10 Gl. Nörligen den armen Leuten von Altorf; „sonst ledig und los.“

„Schätzung 15986 Fr. 91 Ct.

„Zu Urkund dessen wurde die obligationsweise Sicherheit auf „beidseitige Angabe geschrieben, und im Hypothekenbuch sub „Nr. 3 Tgb. Nr. 6712 eingetragen.“

Am 2. November 1874 stellte A. Müller unter den gleichen Bedingungen wieder einen Schuldschein aus von 2400 Fr., mit obligatorischer Versicherung auf sein Gut „Großbyfang“ in

Altorf von 6000 Fr. Die vom 3. August 1874 datirte Versicherung wurde am 24. Oktober gleichen Jahres ins Hypothekenbuch eingetragen.

Vermitteltst Aktes vom 23. Februar 1877, zugestellt den 13. März gleichen Jahres, wurden A. Müller seitens der Ersparniskasse sämtliche Darlehen nebst Zinsen im Betrage von 32001 Fr. 40 Ct. auf einen Monat gekündet.

Da keine Zahlung erfolgte, ließ die Ersparniskasse Müller mit Citation vom 22. März 1878 auf 1. April desselben Jahres vor das Bezirksgericht Uri laden behufs Abtretung von Ried und Byfang.

Am 1./2. April 1878 urtheilte das Gericht, in Anwesenheit beider Parteien, dahin: „Müller habe innert sechs Wochen an seine Anleihen bei der Ersparniskasse 2000 Fr. Abschlagszahlung nebst 593 Fr. 55 Ct. Zins pro 1876 und Zins pro 1877 zu bezahlen, ansonst er die Abtretung seines Gutes Ried und Groß Byfang in Altorf, welche als Sicherheit haften, geschehen lassen soll, zu welchem Behufe das beneficium inventarii gerichtlich bewilligt ist.“

Am 13. April übermittelte die Ersparniskasse das Urtheil dem Gemeindeweibel in Unterschächen zur Zustellung an A. Müller; diese erfolgte am 15. gl. Mts. Gegen dieses Urtheil wurde von Anton Müller kein Rechtsmittel ergriffen.

Nach verschiedenen anderen Mahnungen und Fristbewilligungen erschien im Urner Amtsblatt vom 24. April 1879 die Publikationsteigerung der Güter Ried und Byfang auf den 28. April.

Am 26. April 1879 reichte nun A. Müller beim Bundesgerichte eine Klage gegen die Regierung des Kantons Uri ein, in welcher er das Gesuch stellte, es möchte erkannt werden, daß die Regierung von Uri, resp. deren Finanzkommission pflichtig sei, auf die angebotene Abtretung der dem Kläger gehörigen Güter Ried und Groß Byfang, zu verzichten.

In ihrer Antwort stellte die Regierung von Uri ihrerseits folgende Begehren: 1. Das Bundesgericht wolle seine Zuständigkeit in Sachen ablehnen, eventuell 2. es sei der Anton Müller'schen Beschwerde wegen Verspätung keine Folge zu geben, resp. in eine materielle Prüfung derselben aus besagtem Grunde nicht einzutreten, eventuell 3. es sei die Müller'sche Eingabe,

gleichviel ob sie als Rekurs nach Art. 59 oder als Klage im Sinne des Art. 27 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgefaßt werde, als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Zur Unterstützung ihres ersten Gesuches, brachte besagte Regierung unter anderm Folgendes an:

In der gegenwärtigen von Müller angehobenen Civilklage stehe der Urnersche Fiskus ihm nicht als Gegner gegenüber, er habe nur mit der Ersparnikasse kontrahirt. Dieses Institut müsse als eine eigene juristische Persönlichkeit betrachtet und behandelt werden, wenn es sich auch unter der Kontrolle der kantonalen Finanzkommission befinde. Die jetzige Streitigkeit walte also nicht zwischen einem Kanton und einem Privaten und das Bundesgericht, nach dem oben angeführten Art. 27 des Organisationsgesetzes, sei folglich nicht kompetent, in Sachen einzutreten.

Ueber die erhobene Inkompetenzeinrede zieht das Bundesgericht in Erwägung:

1. Für den Fall daß die Urner Ersparnikasse als ein eigenes vom Staate getrenntes Rechtssubjekt aufgefaßt werden müßte, ist es an der Hand des Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 einleuchtend, daß die gegenwärtige Civilklage sich allerdings der Beurtheilung des Bundesgerichtes entziehen würde; kraft dieser Gesetzesbestimmung ist diese Behörde nur dann befugt, civilrechtliche Streitigkeiten von Privaten zu prüfen, wenn dieselben zwischen den Privaten einerseits und Kantonen anderseits obwalten.

2. Es ist deshalb angezeigt, die aufgeworfene Kompetenzfrage zuerst und gesondert zu behandeln, weil ihre Lösung in bejahendem Sinne das Bundesgericht der Behandlung der im Rekurs formulirten materiellen Rechtsfrage entheben würde.

3. Es muß also untersucht werden, ob die Urner Ersparnikasse als ein bloßer Zweig der kantonalen Verwaltung, als eine *statio fisci*, zu betrachten, oder ob sie nicht vielmehr als eine vom Staate getrennte, selbständige Persönlichkeit anzusehen sei.

Unter den bestehenden Verhältnissen erscheint das letztere als richtig. Denn

a. schon vor der, in Vollführung einer Landrathsschlußnahme vom 18. Oktober 1848 mit Erkenntniß vom 28. Dezember gleichen Jahres erfolgten, Uebernahme der Verwaltung der Er-

sparnikasse durch die Regierung hatte bereits dieses Institut eine geraume Zeit hindurch unter den Auspizien der gemeinnützigen Gesellschaft eine autonome, von der Staatsverwaltung durchaus getrennte Existenz geführt.

b. Der Umstand daß die revidirten Statuten der Ersparnikasse vom 27. Juli 1874 dem Staate in mancher Beziehung ein Recht der Oberaufsicht und verschiedene Verwaltungsbefugnisse dieser Anstalt gegenüber gestatten, reicht nicht hin, um ihr den Charakter einer unabhängigen Rechtspersönlichkeit zu benehmen. (S. bundesgerichtl. Urtheil i. S. Caisse d'amortissement de Romont contre Fribourg. Bd. IV S. 286.) Ihre Einnahmen fließen wesentlich aus den Beiträgen der Einleger; sie gewährt Darlehen gegen Realkautions, auch dem Staate, der ihr im Jahre 1878 zu gewöhnlichem Zinsfuß mehr als 280 000 Fr. auf diese Weise schuldete; sie eröffnet Kredite auf laufende Rechnung, diskontirt Wechsel und giebt Banknoten auf ihren Namen aus; sie besitzt einen eigenen Reservefond, von welchem sie dem Kanton die Staatssteuer entrichten muß (Art. 23 der Statuten) und macht alle ihre Geschäfte auf eigenen Namen. Zu ihren Gunsten lauten insbesondere die von Müller ausgestellten Obligationen. Sie hat diesem Schuldner gekündet und denselben vor Gericht geladen; auf ihren Namen lautet das in Sachen ausgesprochene Urtheil, so daß sie auch von den Gerichten als selbständige Persönlichkeit anerkannt und behandelt wird; sie hat ferner selbst die Ausschreibung der Müller'schen Güter bewirkt.

Endlich setzt die Zusicherung einer staatlichen, privatrechtlichen Garantie, wie sie in Art. 2 der Statuten enthalten ist, mit Nothwendigkeit eine, von dem Garantirenden getrennte Persönlichkeit des garantirten Institutes voraus.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird, mangels Kompetenz, auf die von Anton Müller erhobene Klage nicht eingetreten.